
Ansuchen um Baubewilligung

gem. § 2 BauPolG

im vereinfachten Verfahren gem. § 10 BauPolG

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person

Anschrift, Tel. Nr.

Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gem. BauPolG

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde

Adresse

Ansuchen um Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften

Beschreibung des Ansuchens (z.b. Abstände zu den Grenzen des Bauplatzes, Raumhöhe, Belichtung usw.)

Bauplatzerklärung

Bescheid vom
Zahl
für (Name)

Verfasser der Unterlagen

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Adresse

Bauführer (sofern bereits bekannt)

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Adresse

Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet, sowie für die Übereinstimmung des Verzeichnis der Nachbarn mit dem Grundbuchstand; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzliche Planungsbefugnis zur verfügen; gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens, keinen Beherbergungsgroßbetrieb und keinen Handelsgroßbetrieb gem. § 45 Abs. 2 ROG 2009 handelt. Der Bewilligungswerber erklärt weiters ausdrücklich, dass die Voraussetzungen für die Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 10 BauPolG vorliegen bzw. nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewilligungswerbers

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

Erforderliche Beilagen zum Bauansuchen:

1-fach

- amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als drei Monate sein)
- ein vollständiges Verzeichnis der gem. § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellennummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen
- soweit eine Zustimmung der Parteien vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekannt zu geben und das Formular Z1 (LGBl 56/2002 idgF LGBl Nr. 33/2005) bzw. das Formular Z2 (LGBl 56/2002 idgF LGBl Nr. 33/2005) anzuschließen;

3-fach

Baupläne

- Lageplan 1:500 auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich darauf befindlicher Bauten sowie der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der Pkw-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, event. erforderliche Sicherheitsabstände)
- Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume M. 1:100 (für größere Vorhaben nach Angabe der Baubehörde 1:200)
- Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte M. 1:100
- Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues M. 1:100 (oder 1:200 – siehe lit. b)
- Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
- ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.

Baubeschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues, Geschossflächen-, Grundflächen- bzw. Baumassenzahl, umbauter Raum

Bei Zu-, Auf- und Umbauten müssen die Bauplätze auch den Altbestand mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein. Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21 x 29,7 cm angepasst sein.

Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu EURO 22.000,- (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) zu bestrafen.